Volksabstimmung am 27. November 2011

Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativliste)

Die Stimmscheine folgender Stimmberechtigter sind für ungülitg erklärt worden:

Stimmkreis ausstellendes Bürgermeisteramt Familienname, Vorname(n) Geburtsdatum Stimmschein-Nummer

DIE LANDESABSTIMMUNGSLEITERIN DES LANDES BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de FAX: 0711/231-32 99 oder 32 98

Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter für die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz

Datum 15.11.2011
Durchwahl 0711 231-3210
Aktenzeichen 2-1056/24
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Gemeindetag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz am 27. November 2011 Änderungsbekanntmachung und Hinweise zum Abstimmungstag

Zur Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes gebe ich folgende fünfte Hinweise:

I. Berufung der Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter

Im Stimmkreis Sigmaringen hat es eine Änderung bei der Berufung der Kreisabstimmungsleitung gegeben. Die Liste der Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter auf der Homepage des Innenministeriums ist bereits entsprechend aktualisiert. Die Änderungsbekanntmachung betreffend die Stimmkreise Calw und Sigmaringen erfolgt im Staatsanzeiger vom 18.11.2011.

II. Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden

§ 13 des Volksabstimmungsgesetzes dient der freien Ausübung der Abstimmung, der Abstimmungsfreiheit sowie der Sicherstellung des Prinzips der Abstimmungsgleichheit. Insoweit erfährt das Grundrecht der Meinungsfreiheit gesetzliche Schranken. Der Zugangsbereich zum Abstimmungsraum ist zwar nicht ausdrücklich wie in § 35 Abs. 1 LWG einbezogen. Es empfiehlt sich jedoch, wie bei Parlamentswahlen, auch bei der Volksabstimmung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, einen Umkreis von etwa 20 m um das Gebäude in den Schutzbereich einzubeziehen, um eine unbeeinflusste Stimmabgabe sicherzustellen.

1. Neutralitätspflicht der Stimmbezirksvorstände und Briefabstimmungsvorstände

Vor diesem Hintergrund ist es Mitgliedern der Stimmbezirksvorstände und der Briefabstimmungsvorstände nach § 4 Abs. 6 und 7 LStO, § 4 Abs. 4 VAbstG i. V. m. § 6 Abs. 6 LWO ausnahmslos untersagt, ihre Meinung zum Abstimmungsgegenstand kund zu tun sowie jedwedes auf ihre politische Überzeugung bzw. Haltung zum Abstimmungsgegenstand oder zum Bahnprojekt S 21 hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (z. B. Buttons mit Aufdruck "Oben bleiben", "K 21", "Für Stuttgart 21", eines Juchtenkäfers oder von Kleidungsstücken und Accessoires, die auf eine bestimmte Haltung zum Bahnprojekt S 21 hinweisen, u. ä.). Unzulässig sind auch entsprechende Meinungsbekundungen auf Taschen oder Rucksäcken u. ä., wenn diese für die Abstimmenden sichtbar abgestellt sind.

2. Meinungsbekundungen von Abstimmenden

§ 13 Abs. 1 VAbstG verbietet jegliche Äußerung zum Abstimmungsgegenstand, zur Stimmabgabe, zum Abstimmungserfolg u. a. sowohl im Abstimmungsraum als auch innerhalb des Gebäudes, in dem sich er Abstimmungsraum befindet. Das Tragen von Parteiabzeichen, Sympathiekennzeichen, Buttons u. a. ist als Ausfluss der Meinungsfreiheit prinzipiell akzeptabel, es sei denn, es treten besondere Umstände hinzu, die zu einer unzulässigen Abstimmungsbeeinflussung führen (z. B. gezielte Anwesenheit zahlreicher Träger und gleichzeitiger längerer Aufenthalt im Abstimmungsraum; vgl. auch Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, Rdnr. 3 zu § 32).

3. Hausrecht des Vorsitzenden

Nach § 12 Abs. 2 VAbstG hat der Stimmbezirksvorstand für den geordneten Ablauf der Abstimmungshandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, nach vergeblicher Ermahnung aus dem Abstimmungsraum und den Zugängen zum Abstimmungsraum verweisen. Ist der Betroffene in das Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen oder hat er einen Stimmschein, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Abstimmung zu geben. Dem Vorsitzenden der Abstimmungsvorstände steht zudem nach § 4 Abs. 8 Satz 2 LStO das Hausrecht zu. Zu den Aufgaben der Abstimmungsvorstände gehört es u. a. sicherzustellen, dass in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, keine nach § 13 Abs. 1 VAbstG unzulässige Abstimmungspropaganda zum Abstimmungsgegenstand oder zum Bahnprojekt S 21 erfolgt. Gegebenenfalls ist die Polizei, der die Thematik bekannt ist, zur Herstellung rechtmäßiger Zustände um Unterstützung zu bitten. Bei Störungen der unbeeinflussten Stimmabgabe im Zugangsbereich zum Abstimmungsraum sollte die Abstimmungsbehörde bzw. ggf. auch die Polizei um entsprechende Unterstützung gebeten werden.

III. Hilfestellung bei der Abstimmung

Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 VAbstG, 14 LStO i.V.m. § 35 LWO kann der Stimmbezirksvorstand "technische" Hilfe bei der Abstimmung leisten. Er darf dabei aber nicht auf die Willensbildung Einfluss nehmen, sondern lediglich bei der Kundgabe des manifestierten Willens des Abstimmenden behilflich sein.

Darüber hinaus sieht das Gesetz keine Hilfeleistung vor, sie gehört deshalb auch nicht zu den Aufgaben der Stimmbezirksvorstände. Dies gilt - auch aus Gründen der Neutralität - insbesondere für den Willensbildungsprozess.

Eine Beantwortung von inhaltlichen Fragen zu der Gesetzesvorlage und den bei einer Abstimmung mit Ja oder Nein verbundenen Konsequenzen hat daher grundsätzlich zu unterbleiben bzw. allenfalls auf den auch ausgehängten Gesetzeswortlaut und die Hinweise auf dem Stimmzettel beschränkt zu bleiben. Zum Gegenstand der Volksabstimmung befragt, kann mitgeteilt werden, dass dies ausschließlich die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes ist und die Mitfinanzierungspflicht des Landes

Baden-Württemberg am Bahnprojekt S 21 betrifft, nicht jedoch das Bahnprojekt S 21 selbst.

IV. Entgegennahme von Abstimmungsbriefen

Abstimmungsbriefe müssen auch nach den eindeutigen Hinweisen an die Briefabstimmenden rechtzeitig bis 27. November 2011, 18:00 Uhr, bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Adresse eingegangen sein. Briefabstimmende, die ihren Abstimmungsbrief in einem Abstimmungsraum abgeben wollen, sind darauf hinzuweisen, dass sie diesen rechtzeitig bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Adresse abgeben müssen, da die ansonsten bei dieser Adresse verspätet eingegangenen Abstimmungsbriefe nicht mehr bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt werden können.

V. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Auch wenn ein besonders großes Interesse an der raschen Ergebnisermittlung und - übermittlung (Stimmbezirks-, Briefabstimmungsvorstände, Gemeinden, Kreisabstimmungsleiter) und Feststellung des vorläufigen amtlichen Abstimmungsergebnisses (Landesabstimmungsleitung) besteht, zumal nach derzeitigem, hiesigen Kenntnisstand keine Hochrechnungen durch Meinungsforschungsinstitute geplant sein dürften, darf Schnelligkeit nicht zu Lasten der Gründlichkeit und Richtigkeit der Ergebnisermittlung gehen. Wegen des Quorums ist auch auf die korrekte Ermittlung der Stimmberechtigtenzahlen besonders Bedacht zu nehmen.

VI. Erreichbarkeit der Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter am Abstimmungstag

An die rechtzeitige Mitteilung der Telefonnummern entsprechend meinen Hinweisen vom 15.10.2011, Ziff. I 1, unter der die Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter am Abstimmungstag zu erreichen sind, wird erinnert. Einer Mitteilung bedarf es nur dann, wenn die anlässlich der Berufung der Kreisabstimmungsleiterinnen und Kreisabstimmungsleiter mitgeteilten Rufnummern (s. a. Verzeichnis der Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen im Internetangebot des IM) am Abstimmungstag nicht gelten.

VII. Informationsbroschüre der Landesregierung

Nach Auskunft des Staatsministeriums wird die Informationsbroschüre der Landesregierung voraussichtlich am 17. November 2011 per Postwurf an die Haushalte verteilt.

Um Unterrichtung der Gemeinden wird gebeten.

gez.

Friedrich